

# AMTSBLATT

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

– Sonderausgabe –

143. Jahrgang

Düsseldorf, den 9. Juni 1961

Nr. 23 a

## Inhalt

Runderlasse und Mitteilungen der Landesregierung  
und der obersten Landesbehörden

Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen  
des Regierungspräsidenten

Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen  
anderer Behörden und Dienststellen

### Verordnung

über die Ausweisung und die Abstufung der Bebauung des Gebietes des  
Amtes Angerland in Lintorf für die

**Stadt Angermund**

**und die Gemeinden**

**Breitscheid / Eggerscheidt / Hösel / Lintorf und Wittlaer**

### Verordnung

zur Änderung der Sonderbaupolizeiverordnung für den Landkreis Düsseldorf-Mettmann vom 1. April 1939  
für das Gebiet der Stadt Angermund und der Gemeinden Hösel, Lintorf, Wittlaer.

Auf Grund der §§ 30 ff., insbesondere des § 38, des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungs-  
behörden — Ordnungsbehördengesetz (OBG) — vom 16. Oktober 1956 (GS. NW. S. 155) wird gemäß  
Beschluß des Kreistages des Landkreises Düsseldorf-Mettmann vom 31. 5. 1961 folgende Verordnung  
erlassen:

#### § 1

In die Sonderbaupolizeiverordnung für den Landkreis Düsseldorf-Mettmann vom 1. April 1939 wird  
als § 16 die folgende Vorschrift zusätzlich eingefügt:

Der Geltungsbereich der Sonderbaupolizeiverordnung für den Landkreis Düsseldorf-Mettmann vom  
1. April 1939 erstreckt sich nicht mehr auf das Gebiet der Stadt Angermund und der Gemeinden Hösel,  
Lintorf, Wittlaer.

#### § 2

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungs-  
bezirk Düsseldorf in Kraft.

Mettmann, den 31. Mai 1961

Landkreis Düsseldorf-Mettmann  
als Kreisordnungsbehörde:

Dr. Henn            Courage  
Landrat            stellv. Landrat

## Verordnung

über die Ausweisung von Baugebieten und die Abstufung der Bebauung für das Gebiet der Stadt Angermund  
(Amt Angerland in Lintorf)

Auf Grund der §§ 1 (3) und 30 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden vom 16. Oktober 1956 (GS. NW. S. 155) in Verbindung mit Artikel 4 des Preußischen Wohnungsgesetzes vom 28. März 1918 (Gesetzsamml. S. 23), den §§ 1 und 2 der Verordnung über die Regelung der Bebauung vom 15. Februar 1956 (RGBl. I. S. 104) und § 7 der Baupolizeiverordnung für den Regierungsbezirk Düsseldorf vom 1. April 1939, (Amtsblatt der Regierung zu Düsseldorf vom 2. September 1939, S. 1 ff.) wird gemäß Beschluß der Vertretung des Amtes Angerland vom 2. August 1960 nachstehende Verordnung für das Gebiet der Stadt Angermund erlassen:

## § 1

## Baugebiete und Baustufen

Für die bauliche Ausnutzung der Grundstücke im Gebiet der Stadt Angermund werden folgende Baugebiete und Baustufen vorgeschrieben:

Ziffer in Plan	Baugebiete	Baustufe	
		Geschosse	Bauweise
1	Kleinsiedlungsgebiet	1	offen
2	Wohngebiet	1	offen
3	Wohngebiet	2	offen
4	Geschäftsgebiet	2	offen
5	Kleingewerbegebiet	2	offen
6	Kleingewerbegebiet	2	geschlossen

Hinsichtlich der vorstehenden Begriffe von der baulichen Ausnutzbarkeit der Grundstücke gelten die Bestimmungen des § 7 der Baupolizeiverordnung für den Regierungsbezirk Düsseldorf vom 1. April 1939 im folgenden kurz „BO“ genannt.

## § 2

## Abgrenzung und Baustufenplan

Die Baugebiete und Baustufen sind im beiliegenden Plan, der Bestandteil der Verordnung ist, durch rote Linien umgrenzt und mit einer arabischen Ziffer bezeichnet. Die Bedeutung dieser Ziffer ergibt sich aus der Zeichenerklärung des beigefügten Baustufen- und Bauzonenplans.

## § 3

## Außengebiete

Die nicht als Baugebiete ausgewiesenen Flächen des Stadtgebietes gelten als Außengebiete, deren Ausnutzung durch die Vorschriften des § 7 I A der — BO — geregelt ist.

## § 4

## Befreiungen

Befreiungen von den Bestimmungen dieser Verordnung regeln sich nach § 5 der BO.

## § 5

## Zuwiderhandlungen

Soweit eine Zuwiderhandlung gegen diese Verordnung nicht nach Bundesrecht oder nach Landesrecht mit Strafe oder Geldbuße bedroht ist, wird für den Fall einer Zuwiderhandlung hiermit die Festsetzung einer Geldbuße bis zu 500,— DM angedroht.

## § 6

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf in Kraft und verliert ihre Gültigkeit nach Ablauf der gesetzlichen Frist von 20 Jahren.

Lintorf, den 2. August 1960

Amt Angerland in Lintorf  
als Ordnungsbehörde  
Holtschneider  
Amtsbürgermeister

## Verordnung

## über die Ausweisung von Baugebieten und die Abstufung der Bebauung für das Gebiet der Gemeinde Breitscheid (Amt Angerland in Lintorf)

Auf Grund der §§ 1 (3) und 30 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden vom 16. Oktober 1956 (GS. NW. S. 155) in Verbindung mit Artikel 4 des Preußischen Wohnungsgesetzes vom 28. März 1918 (Gesetzsamml. S. 23), den §§ 1 und 2 der Verordnung über die Regelung der Bebauung vom 15. Februar 1936 (RGBl. I. S. 104) und § 7 der Baupolizeiverordnung für den Regierungsbezirk Düsseldorf vom 1. April 1939, (Amtsblatt der Regierung zu Düsseldorf vom 2. September 1939, S. 1 ff.) wird gemäß Beschluß der Vertretung des Amtes Angerland vom 1. März 1961 nachstehende Verordnung für das Gebiet der Gemeinde Breitscheid erlassen:

## § 1

## Baugebiete und Baustufen

Für die bauliche Ausnutzung der Grundstücke im Gebiet der Gemeinde Breitscheid werden folgende Baugebiete und Baustufen vorgeschrieben:

Ziffer in Plan	Baugebiete	Baustufe	
		Geschosse	Bauweise
1	Wohngebiet	1	offen
2	Wohngebiet	2	offen

Hinsichtlich der vorstehenden Begriffe von der baulichen Ausnutzbarkeit der Grundstücke gelten die Bestimmungen des § 7 der Baupolizeiverordnung für den Regierungsbezirk Düsseldorf vom 1. April 1939 im folgenden kurz „BO“ genannt.

## § 2

## Abgrenzung und Baustufenplan

Die Baugebiete und Baustufen sind im beiliegenden Plan, der Bestandteil der Verordnung ist, durch rote Linien umgrenzt und mit einer arabischen Ziffer bezeichnet. Die Bedeutung dieser Ziffer ergibt sich aus der Zeichenerklärung des beigefügten Baustufen- und Bauzonenplans.

## § 3

## Außengebiete

Die nicht als Baugebiete ausgewiesenen Flächen des Gemeindegebietes gelten als Außengebiete, deren Ausnutzung durch die Vorschriften des § 7 I A der — BO — geregelt ist.

## § 4

## Befreiungen

Befreiungen von den Bestimmungen dieser Verordnung regeln sich nach § 5 der BO.

## § 5

## Zu widerhandlungen

Soweit eine Zu widerhandlung gegen diese Verordnung nicht nach Bundesrecht oder nach Landesrecht mit Strafe oder Geldbuße bedroht ist, wird für den Fall einer Zu widerhandlung hiermit die Festsetzung einer Geldbuße bis zu 500,— DM angedroht.

## § 6

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf in Kraft und verliert ihre Gültigkeit nach Ablauf der gesetzlichen Frist von 20 Jahren.

Lintorf, den 1. März 1961

Amt Angerland in Lintorf  
als Ordnungsbehörde  
Holtschneider  
Amtsbürgermeister

## Verordnung

## über die Ausweisung von Baugebieten und die Abstufung der Bebauung für das Gebiet der Gemeinde Eggerscheidt (Amt Angerland in Lintorf)

Auf Grund der §§ 1 (3) und 30 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden vom 16. Oktober 1956 (GS. NW. S. 155) in Verbindung mit Artikel 4 des Preußischen Wohnungsgesetzes vom 28. März 1918 (Gesetzsamml. S. 23), den §§ 1 und 2 der Verordnung über die Regelung der Bebauung vom 15. Februar 1936 (RGBl. I. S. 104) und § 7 der Baupolizeiverordnung für den Regierungsbezirk Düsseldorf vom 1. April 1939, (Amtsblatt der Regierung zu Düsseldorf vom 2. September 1939, S. 1 ff.) wird gemäß Beschluß der Vertretung des Amtes Angerland vom 1. März 1961 nachstehende Verordnung für das Gebiet der Gemeinde Eggerscheidt erlassen:

## § 1

## Baugebiete und Baustufen

Für die bauliche Ausnutzung der Grundstücke im Gebiet der Gemeinde Eggerscheidt werden folgende Baugebiete und Baustufen vorgeschrieben:

Ziffer in Plan	Baugebiete	Baustufe	
		Geschosse	Bauweise
1	Wohngebiet	1	offen
2	Wohngebiet	2	offen

Hinsichtlich der vorstehenden Begriffe von der baulichen Ausnutzbarkeit der Grundstücke gelten die Bestimmungen des § 7 der Baupolizeiverordnung für den Regierungsbezirk Düsseldorf vom 1. April 1939 im folgenden kurz „BO“ genannt.

## § 2

## Abgrenzung und Baustufenplan

Die Baugebiete und Baustufen sind im beiliegenden Plan, der Bestandteil der Verordnung ist, durch rote Linien umgrenzt und mit einer arabischen Ziffer bezeichnet. Die Bedeutung dieser Ziffer ergibt sich aus der Zeichenerklärung des beigefügten Baustufen- und Bauzonenplans.

## § 3

## Außengebiete

Die nicht als Baugebiete ausgewiesenen Flächen des Gemeindegebietes gelten als Außengebiete, deren Ausnutzung durch die Vorschriften des § 7 I.A der — BO — geregelt ist.

## § 4

## Befreiungen

Befreiungen von den Bestimmungen dieser Verordnung regeln sich nach § 5 der BO.

## § 5

## Zu widerhandlungen

Soweit eine Zu widerhandlung gegen diese Verordnung nicht nach Bundesrecht oder nach Landesrecht mit Strafe oder Geldbuße bedroht ist, wird für den Fall einer Zu widerhandlung hiermit die Festsetzung einer Geldbuße bis zu 500,— DM angedroht.

## § 6

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf in Kraft und verliert ihre Gültigkeit nach Ablauf der gesetzlichen Frist von 20 Jahren.

Lintorf, den 1. März 1961

Amt Angerland in Lintorf  
als Ordnungsbehörde  
Holtschneider  
Amtsbürgermeister

## Verordnung

über die Ausweisung von Baugebieten und die Abstufung der Bebauung für das Gebiet der Gemeinde Hösel  
(Amt Angerland in Lintorf)

Auf Grund der §§ 1 (3) und 30 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden vom 16. Oktober 1956 (GS. NW. S. 155) in Verbindung mit Artikel 4 des Preußischen Wohnungsgesetzes vom 28. März 1918 (Gesetzsamml. S. 23), den §§ 1 und 2 der Verordnung über die Regelung der Bebauung vom 15. Februar 1936 (RGBl. I. S. 104) und § 7 der Baupolizeiverordnung für den Regierungsbezirk Düsseldorf vom 1. April 1939, (Amtsblatt der Regierung zu Düsseldorf vom 2. September 1939, S. 1 ff.) wird gemäß Beschluß der Vertretung des Amtes Angerland vom 1. März 1961 nachstehende Verordnung für das Gebiet der Gemeinde Hösel erlassen:

## § 1

## Baugebiete und Baustufen

Für die bauliche Ausnutzung der Grundstücke im Gebiet der Gemeinde Hösel werden folgende Baugebiete und Baustufen vorgeschrieben:

Ziffer in Plan	Baugebiete	Baustufe	
		Geschosse	Bauweise
1	Wohngebiet	1	offen
2	Wohngebiet	2	offen
3	Geschäftsgebiet	3	offen
4	Großgewerbegebiet	—	—

Hinsichtlich der vorstehenden Begriffe von der baulichen Ausnutzbarkeit der Grundstücke gelten die Bestimmungen des § 7 der Baupolizeiverordnung für den Regierungsbezirk Düsseldorf vom 1. April 1939 im folgenden kurz „BO“ genannt.

## § 2

## Abgrenzung und Baustufenplan

Die Baugebiete und Baustufen sind im beiliegenden Plan, der Bestandteil der Verordnung ist, durch rote Linien umgrenzt und mit einer arabischen Ziffer bezeichnet. Die Bedeutung dieser Ziffer ergibt sich aus der Zeichenerklärung des beigefügten Baustufen- und Bauzonenplans.

## § 3

## Außengebiete

Die nicht als Baugebiete ausgewiesenen Flächen des Gemeindegebietes gelten als Außengebiete, deren Ausnutzung durch die Vorschriften des § 7 I A der — BO — geregelt ist.

## § 4

## Befreiungen

Befreiungen von den Bestimmungen dieser Verordnung regeln sich nach § 5 der BO.

## § 5

## Zu widerhandlungen

Soweit eine Zu widerhandlung gegen diese Verordnung nicht nach Bundesrecht oder nach Landesrecht mit Strafe oder Geldbuße bedroht ist, wird für den Fall einer Zu widerhandlung hiermit die Festsetzung einer Geldbuße bis zu 500,— DM angedroht.

## § 6

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf in Kraft und verliert ihre Gültigkeit nach Ablauf der gesetzlichen Frist von 20 Jahren.

Lintorf, den 1. März 1961

Amt Angerland in Lintorf  
als Ordnungsbehörde  
Holtschneider  
Amtsbürgermeister

**Verordnung**  
**über die Ausweisung von Baugebieten und die Abstufung der Bebauung für das Gebiet der Gemeinde Lintorf**  
**(Amt Angerland in Lintorf)**

Auf Grund der §§ 1 (3) und 30 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden vom 16. Oktober 1956 (GS. NW. S. 155) in Verbindung mit Artikel 4 des Preußischen Wohnungsgesetzes vom 28. März 1918 (Gesetzsamml. S. 23), den §§ 1 und 2 der Verordnung über die Regelung der Bebauung vom 15. Februar 1936 (RGBl. I. S. 104) und § 7 der Baupolizeiverordnung für den Regierungsbezirk Düsseldorf vom 1. April 1939, (Amtsblatt der Regierung zu Düsseldorf vom 2. September 1939, S. 1 ff.) wird gemäß Beschluß der Vertretung des Amtes Angerland vom 2. August 1960 nachstehende Verordnung für das Gebiet der Gemeinde Lintorf erlassen:

§ 1

Baugebiete und Baustufen

Für die bauliche Ausnutzung der Grundstücke im Gebiet der Gemeinde Lintorf werden folgende Baugebiete und Baustufen vorgeschrieben:

Ziffer in Plan	Baugebiete	Baustufe	
		Geschosse	Bauweise
1	Wohngebiet	1	offen
2	Wohngebiet	2	offen
3	Wohngebiet	3	offen
4	Geschäftsgebiet	2	offen
5	Geschäftsgebiet	3	geschlossen
6	Kleingewerbegebiet	2	offen
7	Großgewerbegebiet	—	—

Hinsichtlich der vorstehenden Begriffe von der baulichen Ausnutzbarkeit der Grundstücke gelten die Bestimmungen des § 7 der Baupolizeiverordnung für den Regierungsbezirk Düsseldorf vom 1. April 1939 im folgenden kurz „BO“ genannt.

§ 2

Abgrenzung und Baustufenplan

Die Baugebiete und Baustufen sind im beiliegenden Plan, der Bestandteil der Verordnung ist, durch rote Linien umgrenzt und mit einer arabischen Ziffer bezeichnet. Die Bedeutung dieser Ziffer ergibt sich aus der Zeichenerklärung des beigefügten Baustufen- und Bauzonenplans.

§ 3

Außengebiete

Die nicht als Baugebiete ausgewiesenen Flächen des Gemeindegebietes gelten als Außengebiete, deren Ausnutzung durch die Vorschriften des § 7 I A der — BO — geregelt ist.

§ 4

Befreiungen

Befreiungen von den Bestimmungen dieser Verordnung regeln sich nach § 5 der BO.

§ 5

Zu widerhandlungen

Soweit eine Zu widerhandlung gegen diese Verordnung nicht nach Bundesrecht oder nach Landesrecht mit Strafe oder Geldbuße bedroht ist, wird für den Fall einer Zu widerhandlung hiermit die Festsetzung einer Geldbuße bis zu 500,— DM angedroht.

§ 6

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf in Kraft und verliert ihre Gültigkeit nach Ablauf der gesetzlichen Frist von 20 Jahren.

Lintorf, den 2. August 1960

Amt Angerland in Lintorf  
als Ordnungsbehörde  
Holtschneider  
Amtsbürgermeister

## Verordnung

über die Ausweisung von Baugebieten und die Abstufung der Bebauung für das Gebiet der Gemeinde Wittlaer  
(Amt Angerland in Lintorf)

Auf Grund der §§ 1 (3) und 30 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden vom 16. Oktober 1956 (GS. NW. S. 155) in Verbindung mit Artikel 4 des Preußischen Wohnungsbaugesetzes vom 28. März 1918 (Gesetzsamml. S. 23), den §§ 1 und 2 der Verordnung über die Regelung der Bebauung vom 15. Februar 1936 (RGBl. I. S. 104) und § 7 der Baupolizeiverordnung für den Regierungsbezirk Düsseldorf vom 1. April 1939 (Amtsblatt der Regierung zu Düsseldorf vom 2. September 1939 — S. 1 ff. —) wird gemäß Beschluß der Vertretung des Amtes Angerland vom 2. August 1960 nachstehende Verordnung für das Gebiet der Gemeinde Wittlaer erlassen:

## § 1

## Baugebiete und Baustufen

Für die bauliche Ausnutzung der Grundstücke im Gebiet der Gemeinde Wittlaer werden folgende Baugebiete und Baustufen vorgeschrieben:

Ziffer in Plan	Baugebiete	Baustufe	
		Geschosse	Bauweise
1	Wohngebiet	1	offen
2	Wohngebiet	2	offen
3	Geschäftsgebiet	2	offen

Hinsichtlich der vorstehenden Begriffe von der baulichen Ausnutzbarkeit der Grundstücke gelten die Bestimmungen des § 7 der Baupolizeiverordnung für den Regierungsbezirk Düsseldorf vom 1. April 1939 im folgenden kurz „BO“ genannt.

## § 2

## Abgrenzung und Baustufenplan

Die Baugebiete und Baustufen sind im beiliegenden Plan, der Bestandteil der Verordnung ist, durch rote Linien umgrenzt und mit einer arabischen Ziffer bezeichnet. Die Bedeutung dieser Ziffer ergibt sich aus der Zeichenerklärung des beigefügten Baustufen- und Bauzonenplans.

## § 3

## Außengebiete

Die nicht als Baugebiete ausgewiesenen Flächen des Gemeindegebietes gelten als Außengebiete, deren Ausnutzung durch die Vorschriften des § 7 I A der — BO — geregelt ist.

## § 4

## Befreiungen

Befreiungen von den Bestimmungen dieser Verordnung regeln sich nach § 5 der BO.

## § 5

## Zu widerhandlungen

Soweit eine Zu widerhandlung gegen diese Verordnung nicht nach Bundesrecht oder nach Landesrecht mit Strafe oder Geldbuße bedroht ist, wird für den Fall einer Zu widerhandlung hiermit die Festsetzung einer Geldbuße bis zu 500,— DM angedroht.

## § 6

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf in Kraft und verliert ihre Gültigkeit nach Ablauf der gesetzlichen Frist von 20 Jahren.

Lintorf, den 2. August 1960

Amt Angerland in Lintorf  
als Ordnungsbehörde

Holtschneider

Amtsbürgermeister

---

Einrückungsgebühren für den Raum der zweigespaltenen Zeile 0,40 DM. Bezugspreis der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) mit Öffentlichem Anzeiger 7,50 DM, der Ausgabe B (einseitiger Druck) ohne Öffentlichen Anzeiger 6,— DM vierteljährlich. Bezug nur durch die zuständigen Postämter. Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag Düsseldorf, gegen Voreinsendung von 0,60 DM je Stück (Umfang bis 16 S.) für die Ausgabe A mit Öffentlichem Anzeiger bzw. 0,40 DM je Stück (Umfang bis 16 S.) für die Ausgabe B zuzüglich Versandkosten (pro Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto August Bagel Verlag Köln 85 16.  
Herausgeber: Der Regierungspräsident in Düsseldorf. Druck: A. Bagel, Düsseldorf.